



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Regierungspraesidium Freiburg · 79083 Freiburg i. Br.

Mit Postzustellungsurkunde

Flugplatz Lahr GmbH
Europastraße 1
Gebäude A 20

77933 Lahr

Freiburg i. Br., 08.12.2000

Durchwahl (07 61) 2 08- 1411, 1409, 1408

Name: Herren Multhoff, Moll, Ast

Aktenzeichen: 45-3846 LHA 2

Antrag der Flugplatz Lahr GmbH vom 23.08.2000 auf Genehmigung des Betriebs eines Flughafens für besondere Zwecke (Fracht-Sonderflughafen) nach § 6 Abs. 4 LuftVG i. V. m. § 38 Abs. 2 Nr. 2 LuftVZO im Rahmen der zivilen Mitbenutzung des NATO-Reserveflugplatzes Lahr

Ergänzungsgenehmigung

A

Gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. § 38 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) wird der

Flugplatz Lahr GmbH

auf ihren Antrag vom 23.08.2000 zusätzlich die **Genehmigung** für den Betrieb im Umfang eines

Flughafens für besondere Zwecke (Sonderflughafen)

zur Durchführung von Flügen nach Sicht- und Instrumentenflugregeln am Tage und bei Nacht auf dem bestehenden Verkehrslandeplatz Lahr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilt.

11:02Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 - 11:30 Uhr und 14:00 - 15:30 Uhr, Freitag 9:00 - 11:30 Uhr oder nach Vereinbarung

Dienstgebäude der bearbeitenden Stelle
Sautierstraße 26

Anschrift
Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br.
☎ Vermittlung: (07 61) 2 08-0
Telefax: (07 61) 3 89 96 20

X.400: c=DE; a=DBP; p=BWL; o=RPF; s=POSTSTELLE
E-Mail: POSTSTELLE@RPF.BWL.DE
Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de



VAG-Linien: 5, 6
Haltestelle: Tennenbacherstraße

Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Baden-Württembergische Bank Filiale Karlsruhe 4 002 015 800 (BLZ 660 200 20)

- 2 -

Der Sonderflughafen dient dem Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen zur Aufnahme/ Abwicklung von **Frachtflügen**. Daneben sind auch **Schulungs- und Trainingsflüge** zulässig.

Der Sonderflughafen darf im Rahmen der zivilen Mitbenutzung von folgenden **Arten von Luftfahrzeugen** benutzt werden:

Flugzeuge und Hubschrauber ab 20 to MTOM (Maximum Take - Off Mass).

Der Status des Flugplatzes Lahr als militärischer Reserveflughafen wird durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Genehmigungen des Regierungspräsidiums Freiburg vom 20.10.1995, 30.09.1996, 31.07.97 und die Verfügung vom 18.02.1998 in der jeweils gültigen Fassung und die dazu im Luftfahrthandbuch (AIP) veröffentlichten Angaben bleiben unberührt soweit sie durch diese Genehmigung nicht ersetzt werden.

Die Grenzen und Anlagen des Flugplatzes ergeben sich aus den beiliegenden Planunterlagen. Diese sind Bestandteil der vorliegenden Genehmigung zum **Sonderflughafen**.

I.

Umfang der Genehmigung

1.

Zulässige Flugbetriebszeiten:

1.1

Flugbetrieb mit **Frachtluftfahrzeugen** darf täglich nach vorheriger Genehmigung des Platzhalters (PPR = Prior Permission Required) in der Zeit von

06.00 Uhr - 24.00 Uhr Ortszeit

durchgeführt werden.

- 3 -

In der Zeit von 22.00 Uhr- 24.00 Uhr Ortszeit sind unter Einbeziehung des Nachtpostfluges höchstens 4 Flugbewegungen je Tag mit Luftfahrzeugen mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen (Kapitel 3-Luftfahrzeuge), die an den Immissionsorten gemäß Tabelle 10 im Gutachten vom 26.06.2000 einen Maximalpegel $L(s,\delta,\alpha)$ von mehr als 75 dB(A) erzeugen, zulässig.

1.2

Flugbetrieb ist zulässig bei Benutzung des Sonderflughafens als Not- oder Ausweichflugplatz aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen und im Einsatz für Katastrophenschutz oder für medizinische Hilfeleistung und für Polizeieinsätze.

Ausnahmen sind unverzüglich mit Begründung dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden.

1.3

Schulungs-/Trainingsflüge mit Luftfahrzeugen sind nur zu folgenden Zeiten im Rahmen der PPR-Regelung zulässig:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 18.00 Uhr Ortszeit
Samstag	08.00 Uhr - 13.00 Uhr Ortszeit
	14.30 Uhr - 18.00 Uhr Ortszeit

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sowie an Samstagen in der Zeit vom 01.06 bis 31.08. jeden Jahres sind Schulungs-/Trainingsflüge ausgeschlossen.

Schulungs-/Trainingsflüge sind mit Luftfahrzeugen nur mit Lärmzulassung nach Band 1, Teil II, Kapitel 3 des Anhangs 16 zum ICAO-Abkommen (Kapitel 3-Luftfahrzeuge) zulässig.

II.

Bauschutzbereich

Die Bestimmungen des vorhandenen militärischen Bauschutzbereiches gelten auch für diese Genehmigung.

- 4 -

III.

Bestandteile der Genehmigung

Nachfolgende Planunterlagen sind mit den sich aus dieser Genehmigung ergebenden Änderungen Bestandteil der Genehmigung:

- Plan Nr. 1: Übersichtsplan gem. § 40 Abs. 1 Nr. 6 a LuftVZO
vom September 2000 im Maßstab 1 : 25.000 mit Navigationsanlagen
- Plan Nr. 2: Lageplan gem. § 40 Abs. 1 Nr. 6 b LuftVZO
vom September 2000 im Maßstab 1 : 5.000
- Plan Nr. 3: Längsschnitt gem. § 40 Abs. 1 Nr. 7 a LuftVZO
vom September 2000 im Maßstab 1 : 25.000 / 2.500
- Plan Nr. 4: Längsschnitt gem. § 40 Abs. 1 Nr. 7 b LuftVZO
vom September 2000 im Maßstab 1 : 5.000 / 500
- Plan Nr. 5: Querschnitte (Stat. 1+0,35, Stat. 1+990, Stat. 4+035)
gem. § 40 Abs. 1 Nr. 7 c LuftVZO
vom September 2000 im Maßstab 1 : 2.500
- Plan Nr. 6: Lageplan Befeuerung, Tragfähigkeit
vom September 2000 im Maßstab 1 : 5.000

B

Bedingungen

1.

Der im Rahmen **dieser** Genehmigung zulässige Instrumenten-Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn der Luftraum F aktiviert ist und die Voraussetzungen des § 22a Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) vorliegen.

2.

Die Bereitstellung der meteorologischen Dienste erfolgt auf Grund der in den Verträgen vom 10.08.1998 mit dem Deutschen Wetterdienst basierenden Regelung.

- 5 -

3.

Für den Brandschutz und das Rettungswesen müssen die erforderlichen Einrichtungen und Maßnahmen auf dem **Sonderflughafen** vorhanden bzw. getroffen sein. Dies schließt eine Feuerlösch- und Rettungsordnung nebst einem Alarmplan ein, der der zuständigen Behörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Der Mindestumfang der Löschmittelmengen und der Rettungsgeräte richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des ICAO-Anhangs 14, Band I, und den ergänzenden internationalen Bestimmungen. Ausgebildetes Personal zur Bedienung der Brandschutz- und Rettungseinrichtungen ist in ausreichender Zahl vorzuhalten.

Die "Gemeinsame Empfehlung für das Feuerlösch- und technische Rettungswesen auf Regionalen Verkehrsflughäfen und Verkehrslandeplätzen mit Linien- und/oder Pauschalflugverkehr des Bundesministers für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 02.11.2000" sind anzuwenden.

4.

Der Rahmen des dieser Genehmigung zugrunde liegenden Lärmgutachtens vom 26.06.2000 (Berichtsnummer 172 - 1.1 - 99 - 10) der Flughafen München GmbH, Arbeitsgruppe Immissionsschutz, ist einzuhalten. Die dort errechneten Werte für den Dauerschallpegel dürfen nicht überschritten werden.

5.

Auf dem **Sonderflughafen** ist ab Aufnahme von Linien- oder Bedarfsluftverkehr im Rahmen dieser Genehmigung die Möglichkeit einer ärztlichen Versorgung zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind vorzuhalten.

6.

Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugplatzhalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von insgesamt 150 Millionen DM pro Schadensereignis abgeschlossen und für die Dauer dieser Genehmigung aufrecht erhalten werden.

- 6 -

C

Auflagen

1.

Die zur Durchführung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Anlagen und Einrichtungen sind auf dem jeweiligen Stand der Technik und in ausreichendem Umfang vorzuhalten und ordnungsgemäß zu betreiben.

2.

Ab Bestandskraft dieser Entscheidung ist einmal pro Jahr der Nachweis zu erbringen, dass die Annahmen des Lärmgutachtens auch für den gesamten übrigen Flugbetrieb eingehalten sind.

Die Auferlegung entsprechender Nachweise durch Kontrollmessungen und/oder weiterer Abhilfemaßnahmen auf Kosten des Genehmigungsinhabers / Flughafenunternehmers bleibt vorbehalten.

Dem Regierungspräsidium ist ein **monatlicher** Nachweis darüber zu führen, dass bei **mehr** als vier Flugbewegungen pro Tag zwischen 22.00 Uhr und 00.00 Uhr **nur** vier Flugbewegungen mit solchen Luftfahrzeugen stattgefunden haben, die nach dem Lärmgutachten vom 26.06.2000 an den dort genannten Immissionsorten einen Lärmwert von über 75 dB(A) erzeugen.

3.

Dem Regierungspräsidium ist halbjährlich eine Statistik des Gesamtflugaufkommens, unterteilt nach VFR und IFR Flugbewegungen, mit den jeweiligen Start- und Landerichtungen vorzulegen.

4.

Bei dem Betrieb des Sonderflughafens hat die Flugplatz Lahr GmbH die Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

5.

Die Flugplatz Lahr GmbH hat eine Flughafenbenutzungsordnung, eine Regelung für den Betrieb auf den Vorfeldflächen und den flughafeneigenen, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Flughafeneinrichtungen der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

6.

Wasserwirtschaftliche Auflagen

6.1

Bis zum 01.04.2001 hat die Flugplatz Lahr GmbH dem Landratsamt Ortenaukreis genehmigungsfähige Wasserrechtsanträge für die Gesamtentwässerung des Flugbetriebsbereiches folgenden Inhalts vorzulegen:

Gesamtentwässerungskonzeption, in Stufen gegliedert, für den angestrebten Flugbetrieb in Vorentwurfsqualität (gem. HOAI) (Ziel: Fachliche und rechtliche Beurteilungsmöglichkeiten).

Davon muss die Stufe 1 in der Qualität einer Genehmigungsplanung (gemäß HOAI) vorgelegt werden und folgendes beinhalten:

- a) Unterbinden der bisherigen Versickerung von Niederschlagswasser ohne vorherige Bodenpassage durch die Herstellung der Durchgängigkeit der Schlitzrinnen im Randbereich der Start- und Landebahn.
- b) Ableitung des Niederschlagswassers in das vorhandene Grabensystem unter Beachtung der wasserrechtlichen Genehmigung des Generalentwässerungskonzeptes der Stadt Lahr vom 19.03.1997.
- c) Lösung der Abwasserbehandlungsfrage nach dem Stand der Technik für die Fälle, bei denen das Niederschlagswasser mit Enteisungsmitteln kontaminiert ist
 - bezogen auf die dem vorhandenen, durchgängig gemachten Schlitzrinnenentwässerungssystem zuzuordnenden Abflüsse und
 - analog für die Abflüsse von den Flächen, auf denen die Enteisung der Flugzeuge vorgesehen ist.
- d) Um qualitative und quantitative Aussagen im Bezug auf die Eckdaten des genehmigten Generalentwässerungsplans machen zu können, sind geeignete Messstellen in Abstimmung mit der Stadt Lahr herzustellen.

Die Maßnahmen 1 a - d (Stufe 1) sind bis zum 31.12.2001 zu vollziehen. Weitergehende, über die Stufe 1 hinausgehende Maßnahmen sind rechtzeitig beim Landratsamt Ortenaukreis zu beantragen.

- 8 -

6.2

Abgestimmt auf die Ziffer 1 ist dem Landratsamt Ortenaukreis bis zum 01.04.2001 ein überarbeitetes Löschwasserkonzept zur Zustimmung vorzulegen.

6.3

Eine Enteisung der Start- und Landebahn ist erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Landratsamtes Ortenaukreis zulässig.

6.4

Für die derzeit provisorisch betriebene Tankanlage-Ost ist bis zum 28.02.2001 ein dem Stand der Technik entsprechender Abscheider gemäß der DIN 1999 einzubauen und in Betrieb zu nehmen.

6.5

Die für den Betrieb der provisorischen Tankstelle-Ost erforderliche VbF-Erlaubnis ist bis zum 31.12.2000 befristet. Bei einem Weiterbetrieb über den 31.12.2000 hinaus ist rechtzeitig bei der Stadt Lahr als zuständiger Genehmigungsbehörde ein Antrag auf Neuerteilung der VbF-Erlaubnis vorzulegen.

Dem Antrag ist u. a. auch das Protokoll einer Sachverständigenprüfung i. S. v. § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) über die Gesamtanlage beizufügen. Werden durch den Sachverständigen Mängel festgestellt, ist die Mängelbeseitigung im Einvernehmen mit der Stadt Lahr und dem Landratsamt Ortenaukreis durchzuführen.

6.6

Für die vorgesehene Betankungsfläche-West ist ein Gutachten eines Sachverständigen i. S. v. § 22 VAwS über die Eignung als Betankungsfläche einzuholen. Dieses Gutachten ist dem Landratsamt Ortenaukreis vor Inbetriebnahme vorzulegen. Werden durch den Sachverständigen Mängel festgestellt, ist die Mängelbeseitigung im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis durchzuführen.

7.

Auflage Gasversorgung

Innerhalb des Schutzstreifenbereiches der von der Gasversorgung Süddeutschland GmbH betriebenen Gashochdruckanlagen dürfen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einrichtungen vorgenommen werden, die die Sicherheit, den Betrieb oder die Wartung der Gasfernleitung und der Telekommunikationskabel beeinträchtigen oder gefährden

- 9 -

könnten. Auf die beigefügten GVS-Bestandspläne und GVS-Auflagen wird ausdrücklich hingewiesen.

8.

Auflagenvorbehalt.

Die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung für den Betrieb sowie weiterer Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs sowie zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie aus luftsicherheitlicher Sicht bleiben **vorbehalten**.

D

Hinweise

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf Folgendes hingewiesen:

1.

Die Genehmigung ersetzt nicht sonstige nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

1.1

Im Fall der Einrichtung einer Flugfeldbetankungsstelle sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF - vom 13.12.1996 (BGBl. I, S. 447), deren Anhang II, insbesondere Nr. 3 sowie den Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten - TRbf 111 Füllstellen, Entleerstellen, Flugfeldbetankungsstellen, Nr. 5 einzuhalten.

2.

Der Flugbetrieb im Rahmen dieser Genehmigung darf erst aufgenommen werden, wenn dies auf Grund einer Abnahmeprüfung gestattet wird (§ 44 Abs. 1 LuftVZO).

3.

Je nach Verkehrsaufkommen und Berücksichtigung von flugsicherheitstechnischen Gesichtspunkten behält sich der Bundesminister für Verkehr, Bau und Wohnungswesen die Anordnung einer Kontrollzone mit Einrichtung einer Flugverkehrskontrolle vor.

4.

Veröffentlichungen über den Sonderflughafen in den Nachrichten für Luftfahrer und im Luftfahrthandbuch Deutschland werden durch die Genehmigungsbehörde veranlasst; an sie sind ggf. entsprechende Anträge zu richten.

- 10 -

5.

Die Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden (§ 48 Abs. 1 LuftVZO). Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn sich Tatsachen ergeben, die die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 LuftVG).

6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen und Auflagen dieser Genehmigung können gem. § 58 Abs. 1 Nrn. 3, 4a, 4b, 10 und 11 LuftVG sowie § 108 Nr. 7 LuftVZO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

E

Sofortvollzug

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung angeordnet.

F

Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (§§ 1, 13 Abs.1 Nr1 Verwaltungskostengesetz). Die Kostenfestsetzung ergeht durch gesonderten Bescheid.